

**Satzung  
zur 1. Änderung der  
Satzung über  
die Kernzeitbetreuung der Grundschulkinder  
in der Gemeinde Iffezheim**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden -Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim am 03.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Satzung über die Kernzeitbetreuung der Grundschulkinder in der Gemeinde Iffezheim wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis zu § 7 Abs. 1

Ziffer	Betreuungsform	Gebührensatz 1. Kind	Gebührensatz 2. Kind	Gebührensatz 3. Kind/weitere Kinder
<b>1.</b>	<b>Vormittagsbetreuung</b>			
1.1	5 Tage	110,00	55,00	0,00
1.2	4 Tage	88,00	44,00	0,00
1.3	3 Tage	66,00	33,00	0,00
1.4	2 Tage	44,00	22,00	0,00
1.5	1 Tag	22,00	11,00	0,00
<b>2.</b>	<b>Nachmittagsbetreuung</b>			
2.1	4 Tage	76,00	38,00	0,00
2.2	3 Tage	57,00	28,50	0,00
2.3	2 Tage	38,00	19,00	0,00
2.4	1 Tag	19,00	9,50	0,00
<b>3.</b>	<b>Mittagessen</b>			
3.1	5 Tage	120,00	120,00	120,00
3.2	4 Tage	96,00	96,00	96,00
3.3	3 Tage	72,00	72,00	72,00
3.4	2 Tage	48,00	48,00	48,00
3.5	1 Tag	24,00	24,00	24,00

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Iffezheim, 04.07.2023

Christian Schmid  
Bürgermeister



### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.